



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



10 September 2013.

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VB 1 – 20 - 17

Telefon 0211 837-2738

8. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 13. September 2013

Top 5: Salzbergbau am Niederrhein und mögliche Folgeschäden

Anlage: - 1 - (jeweils 40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

im Nachgang zur letzten Sitzung des Unterausschusses am 14. Juni 2013 hatten Sie in der o. a. Angelegenheit einen Katalog von mehreren Fragen, die Sie von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen am 19.06.2013 und der CDU-Fraktion am 21.06.2013 erhalten hatten, an das Wirtschaftsministerium weitergeleitet. Diese Fragen betrafen die besondere Gebirgsmechanik und die Bodenbewegungsabläufe sowie die Verjäh- rung von Bergschäden beim Steinsalzbergbau.

Das Wirtschaftsministerium hat die betroffenen Bergbauunternehmen (esco-european salt company GmbH & Co. KG und Cavity GmbH) und die Abteilung „Bergbau und Energie in NRW“ der Bezirksregierung Arnsberg um Stellungnahme zu den von Ihnen übermittelten Fragen gebeten. Der Bericht der Landesregierung ist als Anlage beigefügt. Die Ergebnisse der hier eingegangenen Stellungnahmen der esco und der Bezirksregierung Arnsberg wurden hierbei berücksichtigt.

Von der Cavity GmbH ist fristgerecht keine Stellungnahme zu den Fra- gen eingegangen. Sie hat mit Schreiben vom 04.09.2013 nur mitgeteilt,

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

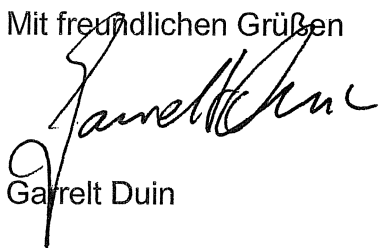
Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

dass eine Beantwortung der Fragen erst im Oktober 2013 möglich ist und hat auch eine Teilnahme an der kommenden Sitzung des Unterausschusses abgesagt. Eine Kopie dieses Schreibens haben Sie ebenfalls von der Cavity GmbH (Schreiben vom 05.09.2013) erhalten.

Ich möchte Sie bitten, die beigefügten Exemplare an die Mitglieder des Unterausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Garrelt Duin', written over the printed name.

Garrelt Duin



Anlage

Salzbergbau am Niederrhein und mögliche Folgeschäden

Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.06.2013 (Fragen 1-5) und der CDU-Fraktion vom 21.06.2013 (Fragen 6-11)

Frage 1: Welche Erfahrungen gibt es in Bezug auf das Setzungsverhalten des Gebirges im Salzbergbau?

Das Senkungsverhalten des Gebirges im Steinsalzbergbau ist, anders als beim Steinkohlenbergbau, durch langsam verlaufende Bewegungen gekennzeichnet. Im Laufe von Jahrzehnten führt der Überlagerungsdruck des Gebirges dazu, dass die untertägigen Stützfesten langsam und planmäßig nachgeben, sich die Abbaukammern schließen und an der Oberfläche flache weitgespannte Senkungsmulden bilden. Dies hat zur Folge, dass die Größe der verschiedenen bergbaubedingten Bodenbewegungselemente im Verhältnis zur gebauten Mächtigkeit geringer ist als beim Abbau von Steinkohle.

Die esco nimmt wie folgt zu dieser Frage Stellung:

„Die esco-european salt company GmbH & Co. KG ist eine Tochtergesellschaft der K+S AG. Die K+S AG ist ein weltweit agierender Bergbaukonzern mit Bergwerken in Nord- und Südamerika und Europa. In der Unternehmensleitung in Kassel arbeiten Experten jeder Fachrichtung, um bei Problemen vor Ort beratend zur Seite zu stehen. Auch zwischen den Werken herrscht ein reger Erfahrungsaustausch. Mittlerweile schaut man im Unternehmen auf über 100 Jahre Erfahrung im Salzabbau und dessen Auswirkungen zurück.

Zur Situation in Nordrhein-Westfalen. Das Steinsalzbergwerk Borth wurde 2004 von der Solvay GmbH übernommen.

Das Salz wird -anders als in der Kohle- im sogenannten Kammerpfeilerbau gewonnen, das bedeutet, dass zwischen den einzelnen Abbaukammern Salzpfeiler verbleiben, welche das Deckgebirge abstützen, um Oberflächenflächenauswirkungen von vornherein zu minimieren. Die Abmessungen der Abbaukammern und der Stützpfeiler sind von vielen Faktoren abhängig und werden den vor Ort herrschenden Gegebenheiten genau angepasst.

Unter der Auflast des Deckgebirges verformen sich die Salzpfeiler langsam und kontrolliert. Dadurch wird der Abbauhohlraum langfristig und in weitgehend gleichmäßiger Bewegung verschlossen. Diese Verformungen pflanzen sich im Deckgebirge als Senkungen bis zur Tagesoberfläche fort. Diese Senkungen laufen großflächig und sehr langsam ab und unterscheiden sich hierdurch fundamental von den Auswirkungen des Kohleabbaus.

Auf dem Standort wurden seit den 20er Jahren, also seit der Aufnahme der Produktion, jährliche Höhenmessungen an der Tagesoberfläche über dem Abbau durchgeführt. Aus den Höhenmessungen der vielen Messpunkte lässt sich die Absenkung der Tagesoberfläche sicher ableiten.

Es zeigt sich die langsame Entwicklung von gleichmäßigen und großflächigen Senkungsmulden über den Abbaufeldern. Einzelne Abbaukammern zeigen sich an der Oberfläche nicht. Kleinräumige bergbaubedingte Absenkungen wie in der Kohle sind damit auszuschließen. Aufgrund der Höhenmessungen und weiterer gewonnener Erkenntnisse konnte der Salzabbau dahingehend optimiert werden, dass die Bebauung an der Tagesoberfläche geschont wird.“

Frage 2: Welche Erkenntnisse gibt es zum Auftreten von Auswirkungen auf die Oberfläche (Störungen, Setzungen und Zerrungen, etc.) durch den untertägigen Abbau von Salz?

Auf Grund der gleichmäßig und nur sehr langsam verlaufenden Bodenbewegungen sind bisher weder Schäden von einigem Gewicht im Sinne des Moers-Kapellen-Urteils aufgetreten, noch sind diese für die Zukunft zu erwarten.

Die esco nimmt wie folgt zu dieser Frage Stellung:

„Wie bereits erwähnt, werden die untertägigen Hohlraumkonvergenzen zeitlich verzögert als Senkungen bis an die Tagesoberfläche übertragen. Dieser Vorgang vollzieht sich nicht nur vertikal, sondern auch mit einer horizontalen Komponente unter einem bestimmten Grenzwinkel („Muldenform“). Bei vollständiger Ausbildung der Senkungen ist die von den Deformationen betroffene Fläche an der Tagesoberfläche deshalb stets größer

als die untertägig abgebaute Fläche. Es vollzieht sich ein langsamer und harmonischer Senkungsprozess, der zur Ausbildung einer für den untertägigen Kali- und Steinsalzbergbau in flacher Lagerung typischen „Senkungsmulde“ mit entsprechend geringen Senkungsbeträgen und flach auslaufenden Muldenrändern führt.

Am Rand sowie in der Mitte der Senkungsmulde führt die Absenkung zu Längenänderungen des Bodens. An den Flanken der Senkungsmulde werden Schiefstellungen verursacht.

Schiefstellungen in zu entschädigenden Dimensionen haben sich bisher noch nicht eingestellt und werden auch in einigen Jahren nicht auftreten. Vereinzelt können schadensverursachende Längenänderungen auftreten.

Auf die Berechtsamen der esco trifft dies zurzeit nur auf entsprechend dimensionierte Strukturen an der Oberfläche zu, also für die Fernleitungen für Gas und Sole, die besonders überwacht und gegebenenfalls angepasst werden.

Im Abbaubereich des Steinsalzbergwerkes sind Untertage zahlreiche Störungen (sogenannte „Sprünge“) bekannt. Jedoch treten diese Störungen unterhalb des Salzes auf, deshalb sind solche Sprünge in den oberen Bodenschichten nicht mehr zu erkennen. Mit einer erhöhten Anzahl von Schäden an der Bebauung durch aktivierte Störungszonen, wie beim Abbau von Steinkohle oft beobachtet, ist deshalb im Abbaubereich des Steinsalzbergwerkes nicht zu rechnen.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass bereits während der Planungsphase des Salzabbaus darauf geachtet wird, mögliche Auswirkungen auf die Tagesoberfläche zu minimieren.“

Frage 3: Welche Erfahrungen gibt es über die zeitlichen Dimensionen der Auswirkungen?

Das Steinsalz verhält sich unter dem Druck der Gebirgsauflast plastisch und fließt allmählich in den Abbauhohlraum hinein, d. h. es finden im Gebirge i. d. R. keine Bruchvorgänge statt. Derzeit geht man davon aus, dass dieser Vorgang nach ca. 100 Jahren abgeschlossen ist.

Die esco nimmt wie folgt zu dieser Frage Stellung:

„Wie und wie schnell sich die Tagesoberfläche oberhalb eines Abbaufeldes absenkt, ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Abbautiefe
- Größe des Abbaufeldes
- Abbaugeschwindigkeit
- Abmessung des Abbaus, der Pfeiler
- Abbaukonzentration.

Um hohe Senkungsgeschwindigkeiten zu vermeiden, werden z. B. die Pfeilerabmessungen geändert oder eine Abbaukonzentration unterlassen. Bisher ist selbst über den alten Abbaufeldern noch keine Bodenruhe eingetreten. Die Teilsenkungen betragen allerdings weniger als 5 cm/a. Allgemein werden als Zeitraum für den Ablauf des größten Teils der Senkungen 100-200 Jahre angenommen.“

Frage 4: Welche Verjährungsfristen gelten für durch den Salzbergbau hervorgerufene Schäden?

Bei den Regelungen zu den Bergschadensersatzansprüchen handelt es sich um privatrechtliche Angelegenheiten, die ausschließlich zwischen dem Bergbaugeschädigten und dem Bergbauunternehmen zu verhandeln sind. Hierzu zählen auch die Regelungen zur Verjährung der Bergschadensersatzansprüche, die im Bergrecht unter § 117 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. §§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) definiert werden und auch im Bereich des Steinsalzbergbaus anzuwenden sind.

Die esco nimmt wie folgt zu dieser Frage Stellung:

„Das Bergrecht befasst sich mit dem Thema Bergschadensrecht in einem gesonderten Kapitel im Bundesberggesetz (§ 114 ff. BBerg). Dabei gelten neben speziellen Vorschriften des Bergrechts im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (s. z. B. § 117 Abs. 1 BBergG). Schäden, die durch den Bergbau entstehen können, verjähren danach nach drei Jahren ab Kenntniserlangung des Bergschadens (§ 117 Abs. 2 BBergG). Um das Haftungsrisiko für den verantwortlichen Bergwerksbetreiber oder Eigentümer zu begrenzen, wurde eine äußerste Haftungsgrenze eingerichtet. Diese wurde seitens des Gesetzgebers auf 30 Jahre ab Entstehung bzw.

Eintritt des Bergschadens festgelegt. Spätere Kenntnisnahmen als 30 Jahre nach Schadeneintritt unterliegen dann der Verjährung.

Zusammenfassend beziehen sich die vorgegebenen Verjährungsfristen nur auf die Kenntnisnahme, die Entdeckung und Meldung eines Bergschadens. Wie hoch die Senkungen sind oder wann abgebaut wurde, ist dafür irrelevant.“

Frage 5: Welche Möglichkeiten zum Erhalt von Informationen und relevanten Daten haben die durch den Salzabbau Betroffenen aktuell?

Informationen und relevante Daten können Geschädigte im Rahmen einer Grubenbildeinsichtnahme (§ 63 Abs. 4 BBergG) oder auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes bei der Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg in Dortmund erhalten.

Die esco nimmt wie folgt zu dieser Frage Stellung:

„Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich bei der esco und Cavity GmbH direkt zu melden. Gewünschte Informationen über den früheren, jetzigen und geplanten Salzabbau werden schnellst möglich weitergegeben.

Meldet ein Eigentümer Schäden an seinem Objekt, werden Ortstermine vereinbart und der Betroffene über den Abbau und die derzeitigen und zu erwartenden Senkungen informiert. Ortstermine mit Eigentümern werden auch außerhalb der 10 cm-Linie (Einwirkungsbereich) vereinbart.

Seit einigen Jahren betreibt die Cavity GmbH eine Internetseite, auf welcher generelle Informationen zu Salzabbau und dessen Auswirkungen an der Tagesoberfläche gegeben werden. Der Abbaubereich der esco ist auf dieser Seite ebenfalls dargestellt. Außerdem steht natürlich auch die Bergbehörde zur Beantwortung von Fragen rund um den Salzabbau zur Verfügung. Bei der Bergbehörde werden auf Antrag Grubenbildeinsichtnahmen durchgeführt und nach Einführung des Umweltinformationsgesetzes stehen Informationen zu umweltrelevanten Themen auch Interessenten ohne rechtliches Interesse zur Verfügung.

Die vom Abbau betroffenen Gemeinden sind als Träger öffentlicher Belange in Verfahren eingebunden oder werden unabhängig davon über neue Projekte oder größere Änderungen in der Abbauplanung frühzeitig von esco benachrichtigt. Teilweise werden vorab Informationen zu neuen Projekten über die lokalen Medien, wie z. B. die Presse, weitergegeben. In den vielen Jahren seit Inbetriebnahme des Bergwerks, und auch seit der Aufteilung in esco und Cavity GmbH, hat sich die schnelle und unbürokratische Hilfe vor Ort bewährt. In der Bevölkerung wird anerkannt, dass gerade auch Kleinschäden durch die sachkundigen Mitarbeiter der beiden Unternehmen ohne Zeitverzug, Gutachten und Sonderaufwand vor Ort abgefunden werden.

Frage 6: Welche Gründe geben die Unternehmen für eine Verweigerung der Mitwirkung an der Schlichtungsstelle Bergschäden an?

Die esco nimmt wie folgt zu dieser Frage Stellung:

„1. Aktuelle Abbausituation

Das Hauptabbaugelände (> 90 % der seit 2002 geförderten Mengen) des esco-Salzwerkes Borth befindet sich unter dem Naturschutzgebiet Bislicher Insel.

Aufgrund eines Vertrages mit dem Land NRW aus dem Jahr 1988 besteht für das gesamte Gebiet der Bislicher Insel ein Bergschadensverzicht. Hier entsteht ein ökologisch wertvolles Vernässungsgebiet, das die Region bereichern wird.

Der verbleibende Förderanteil von weniger als 10 % kommt aus zwei kleinen Abbau-bereichen unter Menzelen-Ost und Menzelen-West. Im Abbau-bereich Menzelen-Ost haben wir die zuständige Gemeinde Alpen frühzeitig über die Abbauplanung informiert und das Vorhaben anschließend in einer Bürgerversammlung vorgetragen. Den Wünschen der Anwohner bezüglich einer detaillierten Dokumentation und Einmessung ihrer Häuser sind wir nachgekommen. Bisher wurden über 80 Gebäude eingemessen und/oder dokumentiert, um später in bewährter Form schnell und unbürokratisch helfen zu können.

Weiterhin haben wir in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Alpen einen neutralen Sprenggutachter ausgewählt, der seit Aufnahme der Gewinnung die Abbautätigkeiten begleitet hat und seither keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Bausubstanz gefunden hat.

Im Abbaubereich Menzelen-West werden zurzeit zwei unterirdische Auftausalzbunker mit einer Kapazität von je 85.000 t erstellt, um auch bei langen und harten Wintern die Versorgung mit Auftausalz in Nordrhein-Westfalen zu sichern. Auch hier wurde die Gemeinde Alpen umfassend informiert und auf Wunsch der Anwohner Gebäude eingemessen und dokumentiert.

2. Beeinflussung der Tagesoberfläche durch den früheren und geplanten Abbau

Das esco-Salzwerk Borth hat seit Bestehen des Unternehmens (2002) keine Bergschäden an der Bebauung reguliert. Dieser Umstand liegt in der fundamental anderen Abbauweise begründet, mit der Salz gewonnen wird. Mit Schäden oder Nutzungseinschränkungen an Gebäuden wird auch in den kommenden Jahren nicht zu rechnen sein, da, wie oben angeführt, für das Hauptabbaugebiet ein Bergschadensverzicht besteht und aus den beiden kleineren Abbaubereichen nur geringe und langsame Bewegungen auf die Bebauung an der Tagesoberfläche übertragen werden.

Senkungsbedingt werden allerdings einzelne Deichabschnitte erhöht bzw. Versorgungsleitungen zu gegebener Zeit saniert werden müssen. Dazu befinden wir uns in ständiger enger Abstimmung mit den Deichverbänden und den zuständigen Versorgungsunternehmen.

3. Umfassende Überwachung der Bodenbewegungen

Für die Überwachung und Bewertung der durch den Salzbergbau bedingten Senkungen steht uns eine Fülle an Daten zur Verfügung. Seit 1926 -mit Aufnahme der Förderung- werden im jährlichen Abstand die Abbaueinwirkungen an der Tagesoberfläche mit Höhenmessungen überwacht und dokumentiert. Wichtig ist dabei, dass die Anschlusspunkte des Messnetzes außerhalb des Senkungsbereiches liegen, so dass es feste und durch den Bergbau unbeeinflusste Bezugspunkte gibt. Derzeit werden entlang der Messlinien rund 3200 Punkte beobachtet, die den gesamten Absenkungsbereich an der Tagesoberfläche exakt erfassen.

Dadurch verfügt esco/Cavity über ein in dieser Form einzigartig exaktes und detailliertes Messsystem, das über die in der Steinkohle verwendeten Modelle weit hinausgeht. Es zeigen sich die für den Salzbergbau typischen großflächigen Senkungen mit gleichmäßigen und geringen jährlichen Senkungsbeträgen, deren Schadenspotenzial gering ist. Die Begründung für die sehr frühe und intensive Betrachtung von Bergschadenpotenzial liegt im geringen Wert des Salzes. Ein Abbau, der größere Bergschäden billigend in Kauf nähme, wäre unwirtschaftlich.

4. Bewährte Praxis bei Bauvoranfragen und bei vermuteten Bergschäden

Durch die Teilung der Bergwerksfelder nach Gründung der esco gibt es Bereiche, auf die sowohl der Altbergbau (Cavity GmbH) als auch das esco-Salzwerk Borth einwirken. Um den Bürgern bei Meldungen (vermuteten Bergschäden, Bauanfragen, etc.) schnell antworten zu können, stehen Vertreter beider Gesellschaften unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Zuständigkeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Ansprechpartner sorgen für eine sofortige Weiterleitung an die für die weitere Bearbeitung zuständige Stelle. Dieses Verfahren hat sich bisher sehr bewährt und wird auch von den benachbarten Gemeinden und ihren Bewohnern positiv bewertet.

5. Rechtliche Situation

Von 1906 bis 2002 war das Werk Teil der belgischen Solvay-Gruppe. In die esco wurden nur die zum Weiterbetrieb des Werkes erforderlichen Betriebsteile einschließlich der für die Rohstoffgewinnung benötigten Grubenfelder eingegliedert. Die bereits abgebauten Bereiche der Salzlagerstätte verblieben mit allen Rechten und Pflichten bei der Solvay-Gruppe, die für diese Aufgaben die Cavity GmbH betreibt.

esco ist gewillt, Verbesserungen mitzugestalten; Voraussetzung muss jedoch sein, dass die Menschen vor Ort tatsächlich eine bessere, schnellere, unbürokratischere Lösung für ihre konkreten Sorgen und Nöte bekommen. Der Salzbergbau am Niederrhein war seit Aufnahme der Förderung in den zwanziger Jahren eng mit den Menschen verbunden. Es ist fester Wille der esco, diesen engen Schulterschluss auch in Zukunft zu bewahren und alles Notwendige dafür zu tun, dass dies so bleibt.“

Frage 7: Was unternimmt die Bezirksregierung/die Landesregierung konkret, um die Unternehmen zu einer Teilnahme an der Schlichtungsstelle zu bewegen?

Die Bergschadensangelegenheiten, die in der Schlichtungsstelle verhandelt werden, sind dem Privatrecht zuzuordnen und fallen nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung oder der Bezirksregierung Arnsberg.

Gleichwohl hat die Landesregierung Gespräche mit den betreffenden Bergbauunternehmen geführt. Weitere Gespräche sollen folgen. Bisher haben die Bergbauunternehmen mitgeteilt, dass sie sich an der Schlichtungsstelle nicht beteiligen wollen.

Frage 8: Welche Erfolgsaussichten haben die Bemühungen der Landesregierung/Bezirksregierung?

s. Antwort zu Frage 7.

Frage 9: Wird der Steinsalzabbau ins Bergschadensmonitoring aufgenommen?

Gemäß dem Koalitionsvertrag der regierungstragenden Fraktionen sollen potenziell Schadensbetroffene im Rheinische Braunkohlenrevier eine den Betroffenen im Bereich des Steinkohlenbergbaus vergleichbare Rechtsstellung erhalten. Dies soll vor allem dadurch erreicht werden, dass – wie in der Steinkohle – der Zugang zu bergschadensrelevanten Informationen verbessert werden soll. Dazu sollen im Wesentlichen rechtliche Vorschriften entsprechend geändert bzw. deren Änderung initiiert werden. Der geplante Informationsdienst im Rheinischen Braunkohlenrevier dient ebenfalls diesem Ziel. Im Steinsalzbergbau gelten bereits vergleichbare rechtliche Regelungen wie für den Steinkohlenbergbau (z.B. Anfertigung eines Tagerisses). Daher soll sich der Aufbau eines Informationsdienstes für bergschadensrelevante Informationen auf den Braunkohlenbergbau konzentrieren.

Frage 10: Durch wen erfolgt die Schadensbegutachtung?

Die esco nimmt wie folgt zu dieser Frage Stellung:

„Innerhalb der Berechtsame der esco erfolgt die Schadensbegutachtung durch Frau Antje Bräunig, Dipl.-Ing. für Markscheidewesen und Geodäsie, und einen Bauingenieur. In den Fällen, in denen die Cavity GmbH mit betroffen ist, nehmen am Ortstermin auch deren Mitarbeiter teil. Kann man als Schadensursache den Bergbau nicht völlig ausschließen, werden unabhängige Sachverständige eingeschaltet.“

Frage 11: Sieht die Landesregierung hier Änderungsbedarf?

Da es sich bei der Geltendmachung und Abgeltung von Bergschadensersatzansprüchen um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, die zwischen dem Bergbaugeschädigten und dem Bergbauunternehmen zu regeln ist, hat das jeweilige Bergbauunternehmen sicherzustellen, dass eine sachgerechte, sachverständige und umfassende Prüfung gemeldeter Schäden erfolgt. Der Landesregierung ist bisher keine Beschwerde über die Regulierung etwaiger Bergschäden im Bereich des in Frage 9 angesprochenen Unternehmens esco bekannt. Im Bereich der Cavity GmbH erreichten die Landesregierung bisher zwei Beschwerden. Zu begrüßen ist, dass unabhängige Sachverständige zur Prüfung der Schadensangelegenheit hinzugezogen werden (siehe Stellungnahme der esco zur Frage 9).

Dennoch ist die Landesregierung der Auffassung, dass Schadensbetroffenen im Bereich des Steinsalzbergbaus in Streitfällen dieselben Möglichkeiten zu einer von den Unternehmen unabhängigen und für sie kostenfreien Überprüfung ihrer Schadensangelegenheit eröffnet werden sollte, wie sie für Betroffene im Bereich des von der RAG AG zu vertretenden Steinkohlenbergbaus und des Braunkohlenbergbaus im Rheinischen Revier bereits in Form der Schlichtungs- bzw. Anrufungsstelle Bergschaden besteht. Die Landesregierung wirbt daher bei den Unternehmen nachdrücklich für eine entsprechende Mitwirkung an der Schlichtungsstelle.